

**Satzung  
über das Halten von Hunden  
auf gemeindeeigenen Grundstücken  
der Gemeinde Heretsried**

Aufgrund des Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Heretsried folgende Satzung:

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit dürfen

- a) gemeindeeigene öffentliche Spiel- und Bolzplätze mit Hunden nicht betreten, bzw. Hunden der Aufenthalt auf solchen Einrichtungen nicht gestattet werden.
- b) auf gemeindeeigenen Grundstücken, innerorts, Hunde nur an einer reißfesten Leine mit geführt werden.
- c) Die Gemeinde kann auf weiteren gemeindeeigenen Wegen einen Leinenzwang für alle Hunde gemäß § 1 b verordnen. Dieser Leinenzwang wird durch Beschilderung bekannt gemacht.

§ 2

In privaten Grundstücken sind Hunde ihrer Art entsprechend so zu halten, dass die Allgemeinheit, insbesondere Passanten auf den angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen nicht gefährdet oder mehr als vermeidbar belästigt werden.

§ 3

Im Vollzug dieser Satzung kann die Gemeinde Heretsried Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 4

Diese Satzung gilt nicht für

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

## § 5

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 a) dieser Satzung öffentliche Spiel- und Bolzplätze mit Hunden betritt, bzw. Hunde dort frei laufen lässt.
2. entgegen § 1 b) oder 1 c) auf gemeindeeigenen Grundstücken innerorts und besonders gekennzeichneten Wegen Hunde ohne vorgeschriebene Leine mit sich führt oder frei laufen lässt.
3. einer vollziehbaren Anordnung für den Einzelfall nach § 3 dieser Satzung zuwider handelt.

## § 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heretsried, den 11.08.2010

Carteau

1. Bürgermeister